

§ 229 AktG Schadenersatzpflicht der Verwaltungsträger der übernehmenden Gesellschaft

AktG - Aktiengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2026

§ 229.

Ansprüche auf Schadenersatz, die sich auf Grund der Verschmelzung gegen ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft ergeben, verjähren in fünf Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch gemäß § 10 UGB als bekanntgemacht gilt.

In Kraft seit 01.01.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at